



Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente des Initiativkomitees «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»

Stand September 2014

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Die Pauschalbesteuerung ist ungerecht.</p> <p>Die Pauschalsteuer verletzt das Rechtsgleichheitsgebot.</p> <p>Inländerinnen und Inländer werden diskriminiert.</p>	<p>Die Aufwandbesteuerung nimmt in Kauf, dass ausländische Steuerpflichtige mit ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wie Schweizer Steuerpflichtige aufgrund der Nationalität unterschiedlich besteuert werden. Diese Abweichung von der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann gerechtfertigt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Denn in der Regel wird im Ausland erzieltetes Einkommen und Vermögen dort besteuert, und bestimmte in der Schweiz anfallende Bruttoerträge werden berücksichtigt. Die Ungleichbehandlung hält sich deshalb in vertretbaren Grenzen.</p> <p>Fiskalische (steuerliche) Interessen allein können eine unterschiedliche Besteuerung jedoch nicht rechtfertigen. Hinzukommen muss der volkswirtschaftliche Nutzen der Aufwandbesteuerung. Dieser stellt ein öffentliches Interesse dar, was bei verhältnismässiger Ausgestaltung der Aufwandbesteuerung gewisse Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen vermag. Der Bundesgesetzgeber und die Kantone sind seit jeher von dieser – allerdings je nach Region unterschiedlich grossen – volkswirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen.</p> <p>Die Ungleichbehandlung erweist sich als verhältnismässig, da bestimmte in der Schweiz anfallende Bruttoerträge zum ordentlichen Tarif besteuert werden und im Ausland erzielte Erwerbseinkommen regelmässig einer ausländischen Quellensteuer unterliegen. Deshalb können sie (je nach Doppelbesteuerungsabkommen) in der Schweiz ohnehin nicht mehr besteuert werden.</p> <p>Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen (sie treten 2016 in Kraft) der Aufwandbesteuerung tragen wesentlich dazu bei, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung zu tragen.</p>

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
	<p>Letztlich ist bei der Pauschalbesteuerung eine steuerpolitische Güterabwägung vorzunehmen. Im Mittelpunkt steht dabei der Aspekt der Wirtschaftsförderung. Die Möglichkeit, nach dem Lebensaufwand und nicht nach den weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteuert zu werden, ist für eine nicht unerhebliche Anzahl wohlhabender Ausländer Grund genug, ihren Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Davon profitieren das lokale Gewerbe, wie etwa der Bausektor, Handwerksbetriebe oder der Detailhandel, Tourismus, Anwälte sowie allgemein der Dienstleistungssektor und nicht zuletzt auch Banken, die bedeutende Vermögenswerte verwalten.</p>
<p>Die Pauschalbesteuerung ist Nährboden für Begünstigung und Willkür.</p>	<p>Die Besteuerung nach dem Aufwand ist gesetzlich geregelt. Sie wird auf Antrag nur dann gewährt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Bund und Kantone sehen eine Mindestbesteuerung im Umfang der Lebenshaltungskosten (Aufwand) vor: Der Aufwand muss beim Bund mindestens dem Fünffachen der Wohnkosten (Mietwert oder Eigenmietwert) entsprechen. Zudem wird zu Kontrollzwecken die Höhe der Steuer ermittelt, die sich ergibt, wenn die Summe der Einkünfte aus schweizerischen Quellen (z.B. Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen oder beweglichen Vermögen, Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten, Kapitalerträge) zugrunde gelegt wird. Die Kantone sehen ebenfalls Regelungen zur Mindestbesteuerung vor.</p> <p>Bei der 2016 in Kraft tretenden Revision der Aufwandbesteuerung wurde vor allem die Mindestbesteuerung verschärft: Neu gilt mindestens das Siebenfache der Wohnkosten oder, wenn dieser Betrag höher ist, ein Mindestaufwand von 400'000 Franken.</p> <p>Steht der Aufwand fest (= Bemessungsgrundlage) wird der ordentliche Tarif zur Berechnung der Steuer angewandt.</p> <p>Von Begünstigung und Willkür kann also keine Rede sein.</p>
<p>Die Voraussetzungen werden nicht kontrolliert. Es profitieren zunehmend Scheineinwohner und Scheinerwerbslose.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Staatsangehörigkeit 2. erstmalige die Wohnsitznahme in der Schweiz 3. keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz. <p>Was die Wohnsitznahme betrifft, so benötigen ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltsbewilligung. Zuständig dafür sind die kantonalen Migrationsbehörden. Bei EU-Bürgern gilt das Freizügigkeitsabkommen: EU-Bürger dürfen in der Schweiz Wohnsitz nehmen, wenn sie eine Arbeitsstelle haben oder über genügend finanzielle Mittel verfügen. Bei der Aufwandbesteuerung kommt nur letzteres in Frage. Pauschalbesteuerung bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist nicht möglich.</p> <p>Bei Bürgern aus Drittstaaten (d.h. nicht Schweiz und nicht EU) besteht nach dem Ausländergesetz ebenfalls die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (z.B. Rentner mit ausreichend finanziellen Mitteln).</p>

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
	<p>Wer in der Schweiz einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht, übt eine Erwerbstätigkeit aus, die eine Besteuerung nach dem Aufwand ausschliesst. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich erwerbstätig sind und dabei Lohn, Spesen oder Honorare beziehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Pauschalbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige als Angestellter oder Beauftragter einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, auch wenn dies vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland geschieht. Mit der Aufnahme einer Tätigkeit ausserhalb der Schweiz verliert der Steuerpflichtige hingegen das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand nicht.</p> <p>Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt den kantonalen Behörden. Auch wenn die Behörden in öffentlich diskutierten Einzelfällen (Johnny Halliday hinsichtlich Wohnsitz, Viktor Vekselberg hinsichtlich Erwerbstätigkeit) ihren Ermessenspielraum ausgereizt haben mögen, heisst dies nicht, dass die Besteuerung nach dem Aufwand grundsätzlich falsch oder missbräuchlich ist.</p>